



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 234.000.023-00167
Bearbeiter Dr. Seitz
Durchwahl 2404

Per E-Mail

Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17.03.2020

Unterrichtsausfall in Berufsschulen aufgrund der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020; Verpflichtung zum Besuch der Ausbildungsbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 wurde durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration angeordnet, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen gem. § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 19. April 2020 fernbleiben müssen.

Berufsschülerinnen und -schüler sind gemäß § 9 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw. § 15 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Arbeit freigestellt. Die Freistellung der Berufsschülerinnen und -schüler durch ihre Arbeitgeber endet jedoch, wenn ein Besuch der Berufsschule unterbleiben muss.

Somit müssen Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit ihrem Ausbildungsbetrieb Kontakt aufnehmen und abklären, ob dort ihre Arbeitsleistung an den ausfallenden Berufsschultagen erwartet wird.

Die Schulleitungen werden ihrerseits gebeten, mit den Ausbildungsbetrieben Kontakt aufzunehmen und diese zu bitten, den Auszubildenden Lernzeiten einzuräumen, damit

diese in die Lage versetzt werden, Materialien, Aufgaben etc., die ihnen von den Berufsschulen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sinnvoll zu bearbeiten.

Die zuständigen Stellen erhalten das Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Schmidt

Ministerialdirigentin